

Freiburg im Breisgau, den 21. Januar 2004

Inhalt: Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte. — Orgelinspektion – Änderung der Dienstbezirke. — Das Leben und Wirken des heiligen Bonifatius. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 262

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 2003 die *Seelsorgeeinheit Owingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Peter und Paul Owingen und Unsere Liebe Frau Überlingen-Lippertsreute, Dekanat Linzgau, zum 1. Dezember 2003 errichtet und Pfarrer Georg Lämmle zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 2003 die *Seelsorgeeinheit Sipplingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Sipplingen, St. Pelagius Überlingen-Bonndorf, St. Bartholomäus Überlingen-Hödingen und St. Peter und Paul Überlingen-Nesselwangen, Dekanat Linzgau, zum 1. Dezember 2003 errichtet und Pfarradministrator Dr. Zdenko Joha zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Dezember 2003 die *Seelsorgeeinheit Emmendingen-Teningen*, bestehend aus den Pfarreien St. Bonifatius Emmendingen, St. Johannes Emmendingen und St. Gallus Teningen-Heimbach, Dekanat Waldkirch, zum 8. Februar 2004 errichtet und Pfarradministrator DDr. Gianluca Carlin zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2003 die *Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen*, bestehend aus den Pfarreien St. Johann Baptist Schiltach, St. Ulrich Schenkenzell und Allerheiligen Schenkenzell-Wittichen, Dekanat Kinzigtal, zum 1. Januar 2004 errichtet und Pfarrer Bernhard Dörner zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Nr. 263

Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte**Vorbemerkung:**

Die von der Kirchenstreuervertretung beschlossene Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2004/05 berücksichtigt, beginnend ab zweigruppigen Einrichtungen, einen mit zunehmender Gruppenzahl steigenden Punkteanteil zur Mitfinanzierung eines Freistellungsanteils für die Kindergartenleiterin. Zur Umsetzung der geänderten Schlüsselzuweisungs-Ordnung auf die Stellengenehmigungspraxis ist eine Überarbeitung der bisherigen Stellengenehmigungs-Richtlinien erforderlich.

Nach der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhält eine Kirchengemeinde für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, einer Kinderkrippe und eines Schülerhortes eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezuweisung.

Mit dieser Punktezuweisung kann regelmäßig der für einen Regelkindergarten erforderliche Stellenplan finanziert werden. Die über den Regelkindergarten hinausgehenden Angebotsformen müssen mit einer erhöhten Kommunalbeteiligung und höheren Elternbeiträgen finanziert werden.

Zur Finanzierung von Kinderkrippen und Schülerhorten stehen daneben zusätzlich Landesmittel zur Verfügung.

1. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln das Verfahren der Genehmigung von Stellenbesetzungen in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorten.

Grundsätzlich gilt:

- Der Stiftungsrat entscheidet über die personelle Besetzung. Hierbei ist das Kindergartengesetz und die Betriebsgenehmigung des Landesjugendamtes gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu beachten. Daneben müssen die finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen berücksichtigt werden. Zusätzlich verweisen wir auf die Beratungen des Referates Tageseinrichtungen für Kinder beim Diözesan-Caritasverband.
- Die nach den Haushaltsrichtlinien für die Besetzung von Stellen erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates gilt im Rahmen der nachstehenden Regelungen als erteilt. Diese Aussage bezieht sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

2. Genehmigte personelle Besetzung

Die nachstehende Übersicht gibt die für einen Regelkindergarten erforderliche Stellenzahl zuzüglich eines Stellenanteils für die Freistellung der Kindergartenleiterin wieder.

Zur Definition des Regelkindergartens wird auf § 1 Abs. 5 Ziff. 2 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 9. April 2003 verwiesen. Hiernach liegen Regelgruppen vor, wenn die Öffnungszeit vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden beträgt.

Eine Entscheidung des Stiftungsrates über die personelle Ausstattung des Kindergartens/der Tageseinrichtung für Kinder (§ 1 Abs. 2 bis 4 des Kindergartengesetzes) gilt als genehmigt, wenn die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der nachstehenden Übersicht bleibt:

Gruppenzahl	Stellen
eingruppige Kindergärten	2,0
zweigruppige Kindergärten	3,25
dreigruppige Kindergärten	4,9
viergruppige Kindergärten	6,6
fünfgruppige Kindergärten	8,2
sechsruppige Kindergärten	10,0
siebengruppige Kindergärten	11,5
achtgruppige Kindergärten	13,0

Werden für eine Einrichtung Zusatzpunkte gemäß Ziffer 2.3.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung gewährt, die sich nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen, erhöht sich die vorstehende Zahl der Stellen wie folgt:

Ganztagskinder	Stellen
ab 5 Ganztagskindern	0,5
ab 15 Ganztagskindern	1,0
ab 25 Ganztagskindern	1,5
ab 35 Ganztagskindern	2,0
ab 55 Ganztagskindern	2,5
ab 75 Ganztagskindern	3,0
ab 95 Ganztagskindern	3,5
ab 115 Ganztagskindern	4,0
ab 135 Ganztagskindern	4,5

Bei der Ermittlung der Stellenzahl werden teilzeitbeschäftigte Kräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang und Anerkennungspraktikantinnen mit halben Beschäftigungsumfang angerechnet. Berufskollegiatinnen werden auf den Stellenplan nicht angerechnet.

3. Freistellung für Leitungstätigkeiten

Die unter Ziffer 2 abgedruckte Stellenzahl berücksichtigt die Möglichkeit einer Freistellung der Kindergartenleiterin in folgendem Umfang:

Gruppenzahl	Stellen
zweigruppige Kindergärten	0,25
dreigruppige Kindergärten	0,4
viergruppige Kindergärten	0,6
fünfgruppige Kindergärten	0,7
sechsruppige Kindergärten	1,0
siebengruppige Kindergärten	1,0
achtgruppige Kindergärten	1,0

Die Entscheidung über die tatsächliche Freistellung liegt beim Stiftungsrat. Die Realisierung der Freistellung setzt eine entsprechende Mitfinanzierung durch die bürgerliche Gemeinde voraus.

Die Reduzierung des Freistellungsanteils gegenüber den bisherigen Regelungen bei großen vier- und großen fünfgruppigen Einrichtungen (um 0,4 bzw. 0,3 Stellen) muss bei der nächsten Personalfuktuation umgesetzt werden.

4. Stellengenehmigungspraxis bei anderen Angebotsformen als der Regelgruppe

Ein Stellenplan im Rahmen der Genehmigung des Landesjugendamtes zuzüglich des unter vorstehender Ziffer 3 genannten Freistellungsanteils gilt als genehmigt, wenn die Kirchengemeinde zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts keine Ausgleichstockmittel benötigt.

5. Stellengenehmigung bei Kinderkrippen und Schülerhorten

Für Kinderkrippen und Schülerhorte ist die Stellengenehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat erforderlich.

6. Genehmigung von Angebotsformen

Angebotsformen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 des Kindergartengesetzes und Betriebsformen gemäß § 1 Abs. 5 des Kindergartengesetzes gelten als genehmigt.

Nach wie vor im Einzelfall genehmigungspflichtig bleiben insbesondere Kinderhäuser, Kinderkrippen und Schülerhorte.

Genehmigungspflichtig bleibt auch die Eröffnung neuer Gruppen sowie die Verlängerung einer befristet erteilten Betriebsgenehmigung.

7. Inkrafttreten

Die Stellengenehmigungs-Richtlinien treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt vom 31. Januar 2002, Seite 203 f.)

Mitteilungen

Nr. 264

Orgelinspektion – Änderung der Dienstbezirke

Herr Konrad Philipp Schuba wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 von seiner Tätigkeit als Erzbischöflicher Orgelinspektor entpflichtet. Herr Dr. Hans Musch wurde zum gleichen Zeitpunkt von seiner Verantwortung als Erzbischöflicher Orgelinspektor für das Dekanat Donaueschingen entbunden.

Die Zuständigkeitsbereiche der nachstehend genannten Erzbischöflichen Orgelinspektoren werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wie folgt erweitert:

a) Herr Dr. Michael Kaufmann um das Dekanat Donaueschingen,

b) Herr Georg Koch um die Dekanate Konstanz und Östlicher Hegau,

c) Herr Klaus Krämer um das Dekanat Meßkirch.

Ab diesem Datum werden somit die Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren für die Regionen Bodensee-Hohenzollern und Breisgau-Schwarzwald-Baar folgendermaßen umschrieben:

Region Breisgau-Schwarzwald-Baar

Dekanate Breisach-Endingen, Freiburg, Neuenburg, Neustadt, Villingen, Waldkirch:

Musch Dr. Hans, Prof.,
Hurstbrunnenstraße 8, 79117 Freiburg-Ebnet,
Tel.: (07 61) 6 44 44

Dekanat Donaueschingen:

Kaufmann Dr. Michael,
Kolbenhalde 11, 78554 Aldingen,
Tel. und Fax: (0 74 24) 70 05 84

Region Bodensee-Hohenzollern

Dekanate Konstanz, Linzgau, Östlicher Hegau, Westlicher Hegau:

Koch Georg, Bezirkskantor,
Poppeleweg 4, 78259 Mühlhausen,
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02

Dekanat Meßkirch, Sigmaringen, Zollern:

Krämer Klaus, Bezirkskantor,
Ahornweg 16, 72488 Sigmaringen,
Tel.: (0 75 71) 5 23 67, Fax: (0 75 71) 68 67 55

Nr. 265

Das Leben und Wirken des heiligen Bonifatius

Aus Anlass des 1250. Todestages des heiligen Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das in Paderborn ansässige Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus.

Das mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namenhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein (Fulda), Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier (Mainz) und Prof. Dr. Wilhelm Störmer (München). Außerdem informiert das Buch über die Ver-


Amtsblatt

Nr. 2 · 21. Januar 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 21. Januar 2004

ehrung des heiligen Bonifatius im Kirchenlied und Stundengebet, listet bundesweit alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des „Apostels der Deutschen“ vor.

Das 80-seitige Bonifatiusbuch kostet als Einzelexemplar 5,- €, ab 20 Stück 4,- € und bei mehr als 100 Exemplaren 3,50 €.

Bestellung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96 54 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Personalmeldungen

Nr. 266

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 2003

Dekan *Eugen Dannenberger*, Löffingen

Pfarrer *Helmut Engler*, Ihringen-Wasenweiler

Dekan *Bernhard Knobelspies*, Eppingen-Rohrbach

Dekan *Franz Kreutler*, Lörrach

Pfarrer *Alwin Schneider*, Heidelberg

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

15. Jan.: *P. Peter Dus OSPPE*, Regensburg, als Vikar in die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Todtmoos* und *St. Johann B. Bernau*, Dekanat Waldshut

1. Febr.: Studentenpfarrer *Dr. Damian Slaczka*, Konstanz, als Pfarradministrator in die Pfarreien *St. Michael Appenweier* und *Mariä Himmelfahrt Appenweier-Nesselried*, Dekanat Offenburg

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Diakon *Reinhard Daferner* wurde zum 1. Januar 2004 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf entpflichtet.

P. Marek Dzodz OSPPE wurde zum 15. Januar 2004 von seinen Aufgaben als Vikar der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Todtmoos* und *St. Johann B. Bernau*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Diakon *Sigurd Flick* wurde zum 1. Januar 2004 von seinem Dienst als hauptberuflicher Ständiger Diakon entpflichtet und tritt in den Ruhestand.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Oberderdingen-Sickingen, *St. Maria Magdalena*, gemeinsam mit den zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien *Oberderdingen-Flehingen*, *St. Martin*, und *Sulzfeld*, *St. Marien*, Dekanat Bretten

Bewerbungsfrist: 1. April 2004